

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der dann geänderten Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit:

Achtung – Sanktionsdrohung!

Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wer den Rechtsanspruch auf Leistungen wahrnimmt und Arbeitslosengeld II (ALG II) bezieht, der muss völlig überzogene Pflichten erfüllen. Und bei „Verstößen“ drohen extreme Kürzungen: Wer nichts anderes tut, als auf eine tariflich bezahlte Arbeit zu bestehen oder zumindest auf eine sozialversicherte Arbeit, deren Lohn über dem ALG II liegt, der riskiert sein ALG II ganz oder teilweise. Diese Sanktionen fördern nicht die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern die Zunahme von ungeschützten Jobs und Niedriglöhnen.

Deshalb fordern wir gemeinsam mit vielen anderen, die Sanktionen komplett abzuschaffen. Das Existenzminimum darf nicht gekürzt werden!

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über die Gefahren informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke umgehen und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen. Dieses Faltblatt soll dabei helfen, Strafen zu vermeiden. Hinweise auf weitere Informationen und Hilfen zur praktischen Vorgehensweise findest Du am Ende.

Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1 BvL 7/16) vom 5. November 2019 hat die Karten völlig neu gemischt und die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter ab sofort drastisch beschnitten – allerdings leider nur vorläufig, nämlich bis zu einer gesetzlichen Neuregelung. Diese steht jedoch noch in den Sternen und könnte aber unter Umständen auch wieder schärfere Strafen vorsehen.

Daher ist aktives politisches Engagement der Erwerbsloseninitiativen (z.B. im „Bündnis AufRecht bestehen“) nach wie vor unerlässlich!

Überzogene Kürzungen bis auf Null: Laut Bundesverfassungsgericht nicht mehr zulässig, da unverhältnismäßig!

Nicht geändert hat sich: Wer zu einem angeordneten Termin nicht erscheint, bekommt die Regelleistung für drei Monate um 10 % gekürzt – ein Minus von bis zu 44,60 € monatlich und insgesamt 133,80 €.

Deutlich härter werden Arbeitslose bestraft, die eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung, einen „1-Euro-Job“ oder eine „Maßnahme zur Eingliederung“ ablehnen oder abbrechen: Die Kürzung beträgt bis zu drei Monate lang je 30 % der Regelleistung (3 x 133,80 = 401,40 €). Aber: Das Jobcenter muss jetzt prüfen, ob im Einzelfall eine besondere Härte vorliegt (z.B. drohende Stromsperre oder Verlust der Wohnung, Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ...) Außerdem kann das „Fehlverhalten“ ggf. korrigiert, die Mitwirkung nachgeholt werden – mit dem Ergebnis, dass sich zumindest die Dauer der Sanktion verkürzt.

Kürzungen um mehr als 30% sind nach dem Grundsatzurteil ab sofort unzulässig, daher dürfen die Jobcenter nicht mehr bei der zweiten „Pflichtverletzung“ um 60% und dem dritten „Vergehen“ innerhalb eines Jahres das ALG II (einschließlich Unterkunftskosten) ganz streichen. Diese Möglichkeit einer sog. Totalsanktionierung dürfen die Jobcenter jetzt nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II nicht mehr anwenden, auch nicht bei Unter 25jährigen. Falls es doch nötig wird, kann man auch mit guten Erfolgsaussichten dagegen gerichtlich vorgehen.

Besonders riskant sind aber weiterhin so vage Tatbestände wie die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht oder sog. „sozialwidriges“ Verhalten, denn das kann zu einer völligen Aufhebung der ALG-II-Bewilligung führen (in krassen Fällen sogar zu einer Rückforderung).

Wichtig: Die Ämter müssen, bevor sie abstrafen, auf die drohende Kürzung hinweisen („Rechtsfolgebelehrung“). Es sei denn, das Amt kann nachweisen, dass Dir die Strafe bekannt war.
Nicht gekürzt werden darf, wenn Arbeitslose einen „wichtigen Grund“ für ihr Verhalten haben. Oft lohnt ein Widerspruch gegen eine Kürzung. Kürzungen nach „Schema F“ gehen nach dem erwähnten Grundsatzurteil nicht mehr: Die Ämter können und müssen jetzt begründete Ermessensentscheidungen treffen.

Sich ohne Schaden wehren

Überzogene Auflagen oder unsinnige Pflichten solltest Du nicht widerspruchslos hinnehmen. Sprich mit deinem Vermittler. Nützt dies nichts, dann wende Dich an Deine Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lass Dich beraten, mit welchen Mitteln Du Dich wehren kannst (Widerspruch, Überprüfungsantrag, Klage beim Sozialgericht).

Wenn Du gegen eine Vorgabe des Amtes Widerspruch einlegst, dann hat dieser leider keine aufschiebende Wirkung mehr. Du musst also bis zu einer Klärung zunächst die Vorgabe des Amtes erfüllen, um eine Sanktion zu vermeiden.

Tipp: Du musst nicht alles machen, was die Behörde von Dir verlangt – darfst Dich aber auch nicht einfach komplett verweigern. Stattdessen solltest Du Dich vor Ort beraten lassen, um das Risiko abschätzen zu können, und dann klug gegen Zumutungen des Jobcenters vorgehen.

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist eine Art erzwungener „Vertrag“: Darin werden die „Angebote“ des Amtes und Deine Pflichten festgelegt. Bringe Deine Vorstellungen und Wünsche ein! Nimm eine Person Deines Vertrauens mit – das ist Dein gutes Recht. Wer sich weigert eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, darf nicht bestraft werden. Allerdings legt dann das Amt Deine Pflichten einseitig per Bescheid fest. Gegen diesen Verwaltungsakt (sonst nicht) kannst Du dann aber in Widerspruch gehen.

Tipp: Unterschreibe nur dann, wenn Du die darin geregelten Pflichten auch erfüllen kannst. Denn was Du unterschrieben hast, das musst Du auch einhalten. „**1-Euro-Jobs**“ Viele 1-Euro-Jobs sind rechtswidrig, etwa weil die Tätigkeit nicht eindeutig bestimmt ist oder weil der 1-Euro-Job gar nicht „erforderlich“ ist – also nichts nutzt, um die Chancen auf reguläre Arbeit zu verbessern. Rechtliche Gegenwehr hat deshalb oft Erfolg. Lass Dich beraten, ob und mit welchen „Rechtsmitteln“ Du Dich wehren kannst. Bis zu einer Klärung solltest Du den 1-Euro-Job aber ausführen. Das gilt übrigens auch für alle anderen Arten von „Maßnahmen“.

Stellenangebot / Vorstellungsgespräch

Auf Stellenangebote vom Amt musst Du Dich rechtzeitig bewerben bzw. einen Vorstellungstermin ausmachen.

Beim Vorstellungsgespräch ist es wichtig, nicht fälschlicherweise in den Verdacht zu geraten, kein Interesse an der Stelle zu haben. „Fehlendes Interesse“ wird wie die Ablehnung einer Arbeit bestraft.

Erwerbslose müssen bei einer Bewerbung alles unterlassen, was den Arbeitgeber abschrecken könnte.

„Kritische“ Fragen – z.B. „Gibt es einen Betriebsrat?“ oder „Zahlen Sie Tariflohn?“ gehören ins Vorstellungsgespräch. Sie sind völlig in Ordnung, wenn auch die „Werbung“ für die eigene Person stimmt.

Meldetermine

Teilweise fordern die Ämter sehr kurzfristig zu Terminen auf.

Tipp: Stelle sicher, dass Du täglich davon erfährst, ob das Amt Dir Post schickt – besonders rund um Feiertage. Manche Ämter nutzen nämlich Brücken- und Feiertage als willkommene Gelegenheit, Deine Erreichbarkeit per Brief zu „kontrollieren“.

Bei verhängten Strafen: „Aussetzung“ beantragen!

Was tun, wenn das Amt Deine Leistungen bereits gekürzt hat? Dann solltest Du zusätzlich zum normalen Widerspruch (Frist: 1 Monat) beim Sozialgericht beantragen, dass das Gericht Deinem Widerspruch „aufschiebende Wirkung“ zubilligt.

Damit kannst Du erreichen, dass du vorläufig weiter ungekürztes ALG II bekommst, bis endgültig über Deinen Widerspruch bzw. die Klage entschieden worden ist. Oftmals ist diese vorläufige Weiterzahlung extrem wichtig, um überhaupt Miete und Lebensunterhalt zahlen zu können.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
Dort auch eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen ALG II-Themen.
- Insbesondere was man in verschiedenen Fallkonstellationen rechtlich gegen Sanktionen tun kann, steht detailliert auf <https://www.erwerbslos.de/rechtshilfen/alg-2-widersprueche-und-co/692-erste-hilfe-fuer-sanktionierte>
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.ver.di-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst nicht nur Arbeits-, sondern auch Sozialrecht; somit u.a. auch Probleme mit Arbeitsagenturen und Jobcentern. (Besser ist es natürlich, das Kind gar nicht erst in den Brunnen fallen zu lassen.)

Impressum:

Verantwortlich: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700 - Text: Rainer Timmermann.